

Korrekturen und Anpassungen im Rahmen des Ökokontokonzets Hohe Warte I und II

-  Anpassungen des Soll-Zustands
-  Korrekturen hinsichtlich Ist-Zustand

Anlage I2. zum Änderungsbescheid vom 22.06.2016,
Az.: 39.80.06.40.002_2016/01



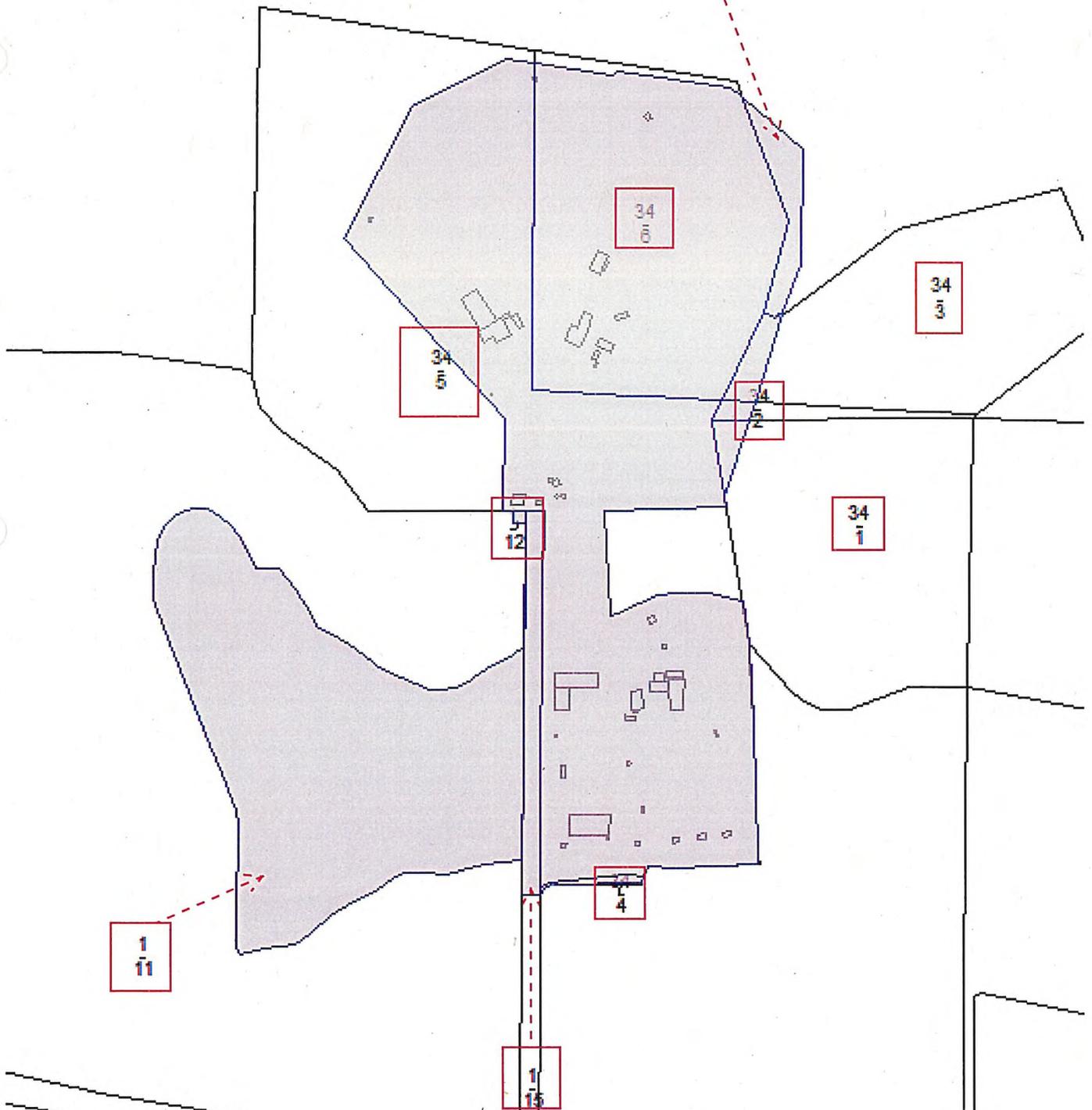
Anlage I3. zum Änderungsbescheid
vom 22.06.2016, Az.:
39.80.06.40.002_2016/01

5
10

Maßnahmenbereich „Hohe Warte II“

AX_FLURSTUECK - Info_Flurstueck (Datensätze: 10) ✕

	KENNZEICHEN	GEMARKUNGNAME	GEMARKUNG	FLUR	ZAEHLER	NENNER	FLAECHE	ENTSTEHUNG
x	061251048000010015	Gießen	1251	48	1	15	19.367,00	1977-01-01
x	061251049000050010	Gießen	1251	49	5	10	704.533,00	1981-01-01
x	061251047000340001	Gießen	1251	47	34	1	43.592,00	1975-01-01
x	061251047000340002	Gießen	1251	47	34	2	2.264,00	1975-01-01
x	061251047000340003	Gießen	1251	47	34	3	36.673,00	1975-01-01
x	061251047000340004	Gießen	1251	47	34	4	474,00	1975-01-01
x	061251047000340005	Gießen	1251	47	34	5	152.404,00	1975-01-01
x	061251047000340006	Gießen	1251	47	34	6	51.403,00	1975-01-01
x	061251048000010011	Gießen	1251	48	1	11	263.871,00	1975-01-01
x	061251048000010012	Gießen	1251	48	1	12	100,00	1975-01-01



Ökokonto nach § 16 BNatSchG i.V. § 10 Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Bundesforst, Hauptstelle Schwarzenborn, Küppelstraße 6, 36280 Oberaula
 Kontoauszug zur Anerkennung der Ökokonto-Maßnahme „Hohe Warte II“ mit Stand 22.06.2016

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ausgangszustand	Wertpunkte des Ausgangszustandes	Größe in qm	Ersatzmaßnahme; Durchführungsjahr	Zustand nach Fertigstellung der Maßnahme	Wertpunkte nach Fertigstellung der Maßnahme	Förderprogramm	Eigenanteil des Bundesforstes	Guthaben	Verwendung des Guthabens Datum/Proj./B-Plan	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10	11	12	
Gießen	47	34/1-3, 34/5 u. 34/6 je tlw.	div.	div.	186.320	Offenlandentwicklung und Förderung naturnaher Waldbestände*	div.	div.		100%			Ehemals 4.045.279 BWP durch Änderungsbescheid 39.80.06.40.002_2016/01 ersetzt.
	48	34/4 1/11 u. 1/15 je tlw.											
	49	1/12 5/10 tlw.									4.055.152		
Summe											4.055.152		

*Für die Liegenschaft „Hohe Warte II“ liegt ein Ökokontomaßnahmenkonzept vor.

Ökokonto nach § 16 BNatSchG i.V. § 10 Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Bundesforst, Hauptstelle Schwarzenborn, Küppelstraße 6, 36280 Oberaula
Gesamtkontoauszug mit Stand vom 22.06.2016

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ausgangszustand	Wertpunkte des Ausgangszustandes	Größe in qm	Ersatzmaßnahme; Durchführungsjahr	Zustand nach Fertigstellung der Maßnahme	Wertpunkte nach Fertigstellung der Maßnahme	Förderprogramm	Eigenanteil des Bundesforstes	Guthaben	Verwendung des Guthabens Datum/Proj./B-Plan	Bemerkungen
Gießen	48	1/26 tlw.	01.229 B Fichtenforst	24	2.600	Waldumbau Mai 2010	01.141 (B) Neuanlage edellaubholzreicher Wälder*	36		100%	31.200		Bescheid vom 05.08.2010
Gießen	47	30/10 tlw.	div. 1*)	div. 1*)		Grünlandentwicklung Hohe Warte I Offenland 2010 bis 2014	div. 1*)	div. 1*)		100%	841.917	Vorgemerkt für Hessen Mobil-Projekte, nähere Infos siehe Ausführungen 1*)	Ehemals 1.955.977 durch Änderungsbescheid vom 21.08.2014 ersetzt.
											-211.840	Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012 (Az.: VI 1-A – 61-k04# (2.134)), Ersatzneubau der TB Lützelbach im Zuge der Bundesautobahn A45 (Dortmund – Gießen – Aschaffenburg)	Abbuchungsbescheid Az.: 39.80.06.40.001_2015/01 vom 30.06.2015
											-249.491	Planfeststellungsbeschluss vom 20. Dezember 2013 (Az.: VI 1-A – 61-k04# (2.142)), Ersatzneubau der TB Münchholzhausen im Zuge der Bundesautobahn A45 (Dortmund – Gießen – Aschaffenburg)	
											-258.504	Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2014 (Az.: VI 1-A – 61-k04# (2.141)), Ersatzneubau der TB Marbach im Zuge der Bundesautobahn A45 (Dortmund – Gießen – Aschaffenburg)	
Gießen	47	30/10 tlw.	div. 2*)	div. 2*)		Grünlandentwicklung Hohe Warte I Offenland 2010 bis 2014	div. 2*)	div. 2*)		100%	5.864.897		Bescheid, Az.: 39.80.06.40.001_2014/02 vom 20.08.2014
Gießen	47	34/1-3, 34/5 u. 34/6 je tlw. 34/4	div.3*)	div. 3*)	186.320	Offenlandentwicklung und Förderung naturnaher Waldbestände „Hohe Warte II“	div. 3*)	div. 3*)		100%			Ehemals 4.045.279 BWP durch Änderungsbescheid 39.80.06.40.002_2016/01 ersetzt.
	48	1/11 u. 1/15 je tlw. 1/12											
	49	5/10 tlw.									4.055.152		
Summe											10.073.331		

*Biotoptypennummer bezieht sich auf die Neuanlage edellaubholzreicher Block-, Hang- bzw. Schuttwälder. Der Standort ist hier zwar nicht gegeben, die Wertigkeit des neu entstehenden Edellaubholz-Bestandes wird aber in der gleichen Punktgrößenordnung gesehen.

1*) Gutachten „Verwaltung der Ökokontomaßnahmen auf der Liegenschaft „Hohe Warte“ Maßnahmenblätter vom 12.Feb. 2013, Büro PlanWerk“ liegt vor.

2*) Für die Liegenschaft „Hohe Warte I Offenland liegt zu dem folgendes Gutachten vor: Erstellung eines Ökokontomaßnahmenkonzepts für die Liegenschaft Hohe Warte – Offenland, Jan. 2010, Büro PlanWerk

3*) Für die Liegenschaft „Hohe Warte II“ liegt ein Ökokontomaßnahmenkonzept vor.

Zustellungsurkunde

Bundesforst
Hauptstelle Schwarzenborn
Herrn Pollmeier
Küppelstr. 6
36280 Oberaula

■ Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Auskunft erteilt: Frau Dill
Zimmer-Nr.: 138 / 4. Stock
Telefon: 0641/306-2141
Telefax: 0641/306-2191
E-Mail: umweltamt@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39.80.06.40.002_2016/01

Ihr Schreiben vom

Datum
22.06.2016

Änderung des Bescheides vom 19.03.2014 zur Ökokontomaßnahme auf dem ehemaligen militärischen Übungsplatz „Hohe Warte II“ in Gießen

Bezug: E-Mails des Büros PlanWerk zur Ökokontomaßnahme für die Liegenschaft „Hohe Warte II“ vom 16.06. und 20.06.2016

Sehr geehrter Damen und Herren,

bezugnehmend auf die E-Mails des Büros PlanWerk vom 16.06. und 20.06.2016 mit dem Antrag auf Änderung des Bescheides vom 19.03.2014 zur Ökokontomaßnahme auf dem ehemaligen militärischen Übungsplatz „Hohe Warte II“ in Gießen ergeht folgender

Änderungsbescheid:

Für die Entwicklung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Hohe Warte II“, Gemarkung Gießen, Flur 47, Flurstücke 34/1-3, 34/5 u. 34/6 je tlw. und 34/4, Flur 48, Flurstücke 1/11 u. 1/15 je tlw. und 1/12 sowie Flur 49, Flurstück 5/10 tlw. werden die auf dem Ökokonto gutgeschriebenen „4.045.279 Wertpunkte“ durch „4.055.152 Wertpunkte“ ersetzt.

Für diesen Bescheid fallen Kosten in Höhe von 103,13 € an.

I. Diesem Änderungsbescheid liegen folgende Unterlagen, die Bestandteile dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde:

1. Ökokontomaßnahmenkonzept für die Liegenschaft Hohe Warte II, Teile A und B vom 08.03.2011, aktualisiert 20.06.2016 Büro PlanWerk,
2. Übersichtskarte Korrekturen Hohe Warte I und II,
3. Katasterauszüge mit Flur und Flurstückszuordnung,
4. Kontoauszug aus dem Ökokonto „Hohe Warte I – Offenland“,
5. Gesamtkontoauszug Bundesforst, Hauptstelle Schwarzenborn, Oberaula.

Das unter I.1 genannte Gutachten liegt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und dem Antragssteller vor. Es wird diesem Änderungsbescheid nicht gesondert beigelegt.

II. Die Genehmigung wird mit folgender Nebenbestimmungen erteilt:

Der tatsächliche Entwicklungsstand einer Fläche zum Zeitpunkt der Zuordnung von Biotopwertpunkten ist gutachterlich zu belegen. Das Gutachten ist vom Kontoinhaber zu beauftragen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Begründung:

Das Maßnahmenkonzept „Hohe Warte II“ sieht eine breite Palette von Renaturierungsmaßnahmen auf dem ehem. Truppenübungsplatz vor, welche bereits in weiten Teilen durch den Träger des Ökokontos umgesetzt wurden. Durch den Bescheid vom 19.03.2014 erfolgte eine Gutschrift von 4.045.279 Biotopwertpunkten (BWP). Mittlerweile hat sich aufgrund kleinräumig veränderter Zielbiotope eine geringfügige weitere Aufwertung der Biotope in den Maßnahmenflächen eingestellt, so dass die Änderung des Bescheides notwendig geworden ist.

Dem Antrag kann gemäß § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 10 HAGBNatSchG sowie § 3 der KV zugestimmt werden, da

- die Änderung des Bescheides vom 19.03.2014 zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde,
- die betreffenden Flächen im Vorfeld durch das von Ihnen beauftragte Gutachterbüro auf Grundlage einer vor Ort erfolgten Kartierung hinsichtlich ihrer aktuellen ökologischen Wertigkeit anhand der in der aktuell gültigen Kompensationsverordnung vorgegebenen Biotoptypenklassifizierung bewertet bzw. eingestuft wurde und
- das Maßnahmenkonzept ausreichend detailliert beschrieben ist.

Vorbehalt:

Der Änderungsbescheid steht gemäß § 36 HVwVfG unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Hinweise:

Wir machen an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es sich bei dem prognostizierten Biotopwert um einen Zielzustand handelt, der zwar aufgrund des ökologischen Potenzials der Fläche erwartet werden kann, jedoch nicht eintreten muss. Demzufolge ist eine Abweichung von der Prognose möglich und würde dann in der Folge eine Korrektur des jetzt prognostizierten Wertes nach oben oder nach unten erfordern.

Nach § 4 der Kompensationsverordnung führen die Naturschutzbehörden für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung dafür geeigneter Flächen in Datenverarbeitungsanlagen ein Zentralregister. Darin sind gegebenenfalls auch personenbezogene Daten gespeichert.

Kostenentscheidung/Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Gebühren in Höhe von 103,13 € berechnen sich nach Nr. 511512 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 I S. 2), zuzüglich 3,45 € Auslage für die Postzustellung.

Es wird gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von 103,13 € bis zum 27.07.2016 an die Stadtkasse Gießen unter Angabe des Verwendungszwecks „FAD 531256“ bei der Sparkasse Gießen, IBAN DE 83 5135 0025 0200 5020 00, BIC-SWIFT SKGIDE5F, zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch im Falle der Ablehnung oder Zurückziehung kostenpflichtig ist.

Soweit sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen wenden soll, müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsbericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Anlagen

wie unter I aufgeführt



Land 41 des Lahn-Dill-Kreis • Postfach 19 40 • 35578 Wetzlar

Postzustellungsurkunde
Bundesforstbetrieb Schwarzenborn
Herr Dawid
Küppelstraße 6
36280 Oberaula

Fachdienst
Landwirtschaft und
Forsten

Datum:
2016.01.14
Aktenzeichen:
24.1-63.1-Kühmark,
Wetzlar-
Münchholzhausen

Ansprechpartner(in):
Herr Kütke
Telefon Durchwahl:
06441 407-1777

Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.
D 4.142

Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
E-Mail zentral:
info-ah@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
11.11.2015

Ihr Zeichen:
KOBF-WV 3022 B - 3001

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Fr.
07:30 - 12:30 Uhr
Do.
13:30 - 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0015 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Antrag auf Genehmigung einer Waldneuanlage

Ihr Antrag vom 11.11.2015

*1/ Abl. Rev 2 7.11.16
2. JA
Z.V.*

BESCHIED

Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz die
Neuanlage von Wald in der Gemarkung Wetzlar-Münchholzhausen, Flur
16, Flurstück 3 teilw. (18.482 m²) sowie in der Gemarkung Lahnau-Dorlar,
Flur 13, Flurstück 1/1 teilw. (9.868 m²)

Die geplante Waldneuanlage bedarf der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Hessi-
sches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. I. S. 462) in Verbindung
mit §§ 14 Abs. 1 und 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2542) zu-
letzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom
07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Grundlage und Bestandteile der forstrechtlichen Entscheidung sind folgende
Antragsunterlagen:

- Antragsunterlagen
- Lahn-Dill-Kreis, Natur und Umwelt, vom 09.12.2015
- Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau, vom 02.12.2015
- Stellungnahme Hessen Forst, Forstamt Wetzlar vom 10.12.2015
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Stadt Wetzlar vom 12.01.2016

Der Bescheid ergeht unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen

1. Bei der Bepflanzung der Fläche gelten die in § 9 (3) Hess. Waldgesetz festge-
legten Grenzabstände.

*** Bitte beachten Sie unsere Adressänderung



2. Die Waldneuanlage ist mit standortgerechten Baumarten, Eiche und Edellaubhölzern durchzuführen.
3. Auf Grund des Eschentriebsterbens wird die Pflanzung der Baumart Esche untersagt.
4. Die Waldneuanlage ist in geeigneter Weise vor pflanzlichen und tierischen Schädigungen, insbesondere vor Wildverbiss- und Fegeschäden, zu schützen. Nach Sicherung der Kultur sind die verwendeten Schutzeinrichtungen von der Fläche zu entfernen.
5. Pflanzenausfälle sind so lange nachzubessern, bis die Kultur forstfachlich als gesichert eingeschätzt werden kann.
6. Die Waldneuanlage ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, bis zum 31.03.2018 durchzuführen. Beginn und Abschluss der Pflanzarbeiten sind uns und dem Forstamt Wetzlar schriftlich anzuzeigen.
7. Die Waldneuanlage ist außerhalb der faunistisch sensiblen Phasen Anfang November bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen.
8. An der Südseite der Aufforstungsfläche (TF Nord) ist ein Waldrand aus heimischen Strauch- und Baumarten zweiter Ordnung in einer Tiefe von 10 Metern anzulegen.
9. An der Nordseite der Aufforstungsfläche (TF Süd) ist ein Waldrand aus heimischen Strauch- und Baumarten zweiter Ordnung in einer Tiefe von 3 Metern anzulegen.
10. Die wegbegleitenden ökologisch wertvollen Schotterflächen entlang des Wirtschaftsweges sind von Verbuschung freizuhalten und müssen besonnt bleiben.
11. Die anliegende Fotokopie der Eingriffs- und Ausgleichsplanung ist Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis

Diese Aufforstungsgenehmigung schließt andere, die Neuanlage von Wald betreffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen ein (§ 14 (2) HWaldG).

Auf die Nachbarrechte und -pflichten gemäß § 9 HWaldG wird hingewiesen, insbesondere auf die Beachtung der einzuhaltenden Grenzabstände in Abhängigkeit von der Nutzungsart der angrenzenden Grundstücke.

Gemäß § 29 Abs. 2 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten für den Fall, dass sich solche im Laufe der Genehmigungsdauer als notwendig erweisen.

Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung des Eingriffs durch die Aufforstung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen (§ 17 Abs. 9 BNatSchG).

Bußgeld- und Strafvorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Auf die Bußgeldvorschriften des § 69 (6) BNatSchG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Begründung

Der Aufforstung stehen keine öffentlichen Belange entgegen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gie en
Marburger Stra e 4
35390 Gie en

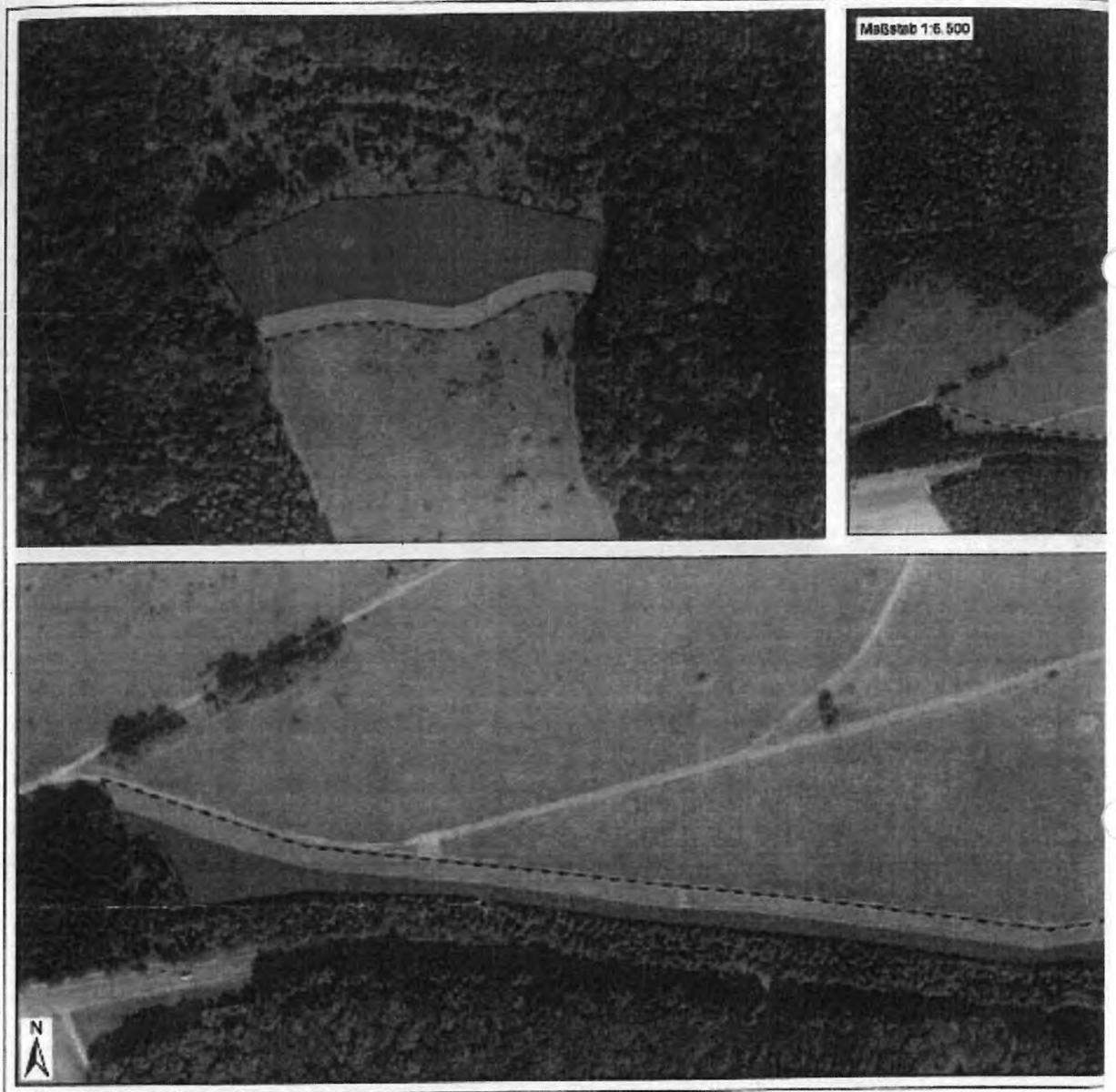
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kl ger, den Beklagten – hier den Landrat des Lahn-Dill-Kreises – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begr ndung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Verf gung soll in Urschrift oder in Abschrift beigef gt werden. Der Klage und den Schrifts tzen sollen Abschriften f r die  brigen Beteiligten beigef gt werden.

Im Auftrag


Oliver Lauff
Fachdienstleiter



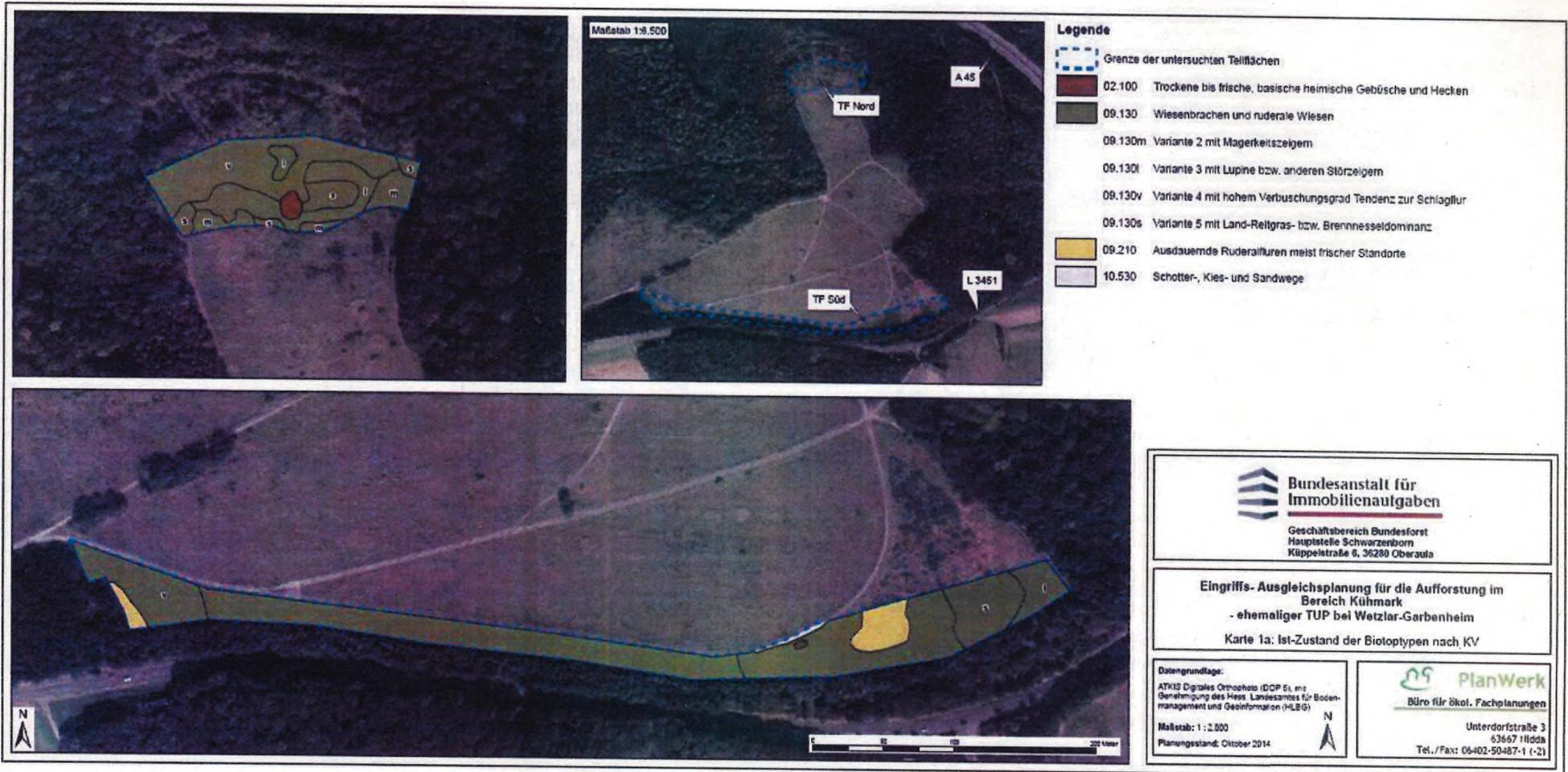
Anlage 1
 Vertrag zwischen BImA und Baulastträger
 A45 Talbrücke Volkersbach Ersatzneubau



Genehmigt,
 Diese Unterlagen sind - unter Berücksichtigung der
 im Besonderen enthaltenen Bedingungen und Auflagen -
 Bestandteil der Festpreisofferte an Gebrüder
 vom *14.01.2016*
 Nr. *244-63.1* *Volkersbach, Ulrichs Mühlentalsperre*
 Falls Änderungen an den Vertragsunterlagen wurden, sind
 diese zu berücksichtigen.

Dr. *...*
 Abteilung *...*
 in Auftrag *...*

Anlage 2
 Vertrag zwischen BImA und Baulastträger
 A45 Talbrücke Volkersbach Ersatzneubau



Anlage 2
 Vertrag zwischen BImA und Baulastträger
 A45 Talbrücke Volkersbach Ersatzneubau

